

Satzung Kulturpixel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturpixel“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungsangeboten, die der Erziehung und Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu reflektiertem, vorurteils- und konfliktfreiem Umgang mit unterschiedlichen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Einstellungen dienen.
Dadurch wird ein offener, kompetenter und respektvoller Umgang unter den Menschen unterschiedlicher kultureller bzw. religiöser Herkunft gefördert. Dies geschieht auf der Grundlage einer religionswissenschaftlichen, wertschätzenden und rassismuskritischen Arbeitsweise.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Workshops, Seminaren, Modul- und Lerneinheiten, Präsentationen und Vorträgen, sowie weiteren Veranstaltungs- und Schulungsformen, die dem Satzungszweck dienen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über entsprechende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, ab 18 Jahren oder jünger mit Einverständniserklärung der Eltern, oder juristische Personen werden, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von spätestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (8) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Schriftführer zu wählen und ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (9) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Bedarf kann die Abstimmung per Telefon, Videoliveschaltung oder E-Mail erfolgen. Dies ist aus organisatorischen Gründen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand anzumelden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Enthaltungsmehrheiten wird die Entscheidung vertagt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann Protokolle einsehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart berechtigt, und zwar jeder unabhängig voneinander.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (4) Der Vorstand erstellt einen schriftlichen Jahresbericht
- (5) Der Vorstandsbeschluss kann auch durch Briefkontakt oder durch elektronische Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail oder per Telefax schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Itamba e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Hannover, den 23. September 2013